

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/933**

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG ·  
Rita-Maiburg-Straße 2 · 70794 Filderstadt

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
Herrn Werner Kalinka

per Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

**DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG**

Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt

Sebastian Rak  
T +49 711 7007-2024  
F +49 711 7007-2048  
[sebastian.rak@drf-luftrettung.de](mailto:sebastian.rak@drf-luftrettung.de)

Filderstadt, 14.05.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (Drucksache 19/496)  
- Stellungnahme der DRF Luftrettung**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Gelegenheit als Leistungserbringer der Luftrettung Stellung zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung nehmen zu dürfen.  
Im Folgenden gebe ich die Ausführungen unseres Fachbereichleiters Medizin wieder:

Zu §6 SHRDG:

Wenn in der Umsetzung des Gesetzes der Begriff „Rettungsdienst“ nur den bodengebundenen Rettungsdienst umfasst und die Luftrettung separat zu sehen ist, sollten in Absatz 2 zumindest die Nummern 1 („der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen medizinischen Personals einschließlich des in der Rettungsleitstelle gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 eingesetzten Personals“) und 4 („der rettungsdienstspezifischen Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten ärztlichen Personals“) entsprechend erweitert werden, damit diese Kosten auch in der Luftrettung zu refinanzierbaren Kosten werden.

Zu §19 (4) Nr. 3:

Hier gilt es zu klären, inwiefern ein gemeinsames oder getrenntes Vorgehen zur Verhandlung der Benutzungsentgelte (§7 (3) SHRDG) sinnvoll ist.

Zu §20 (5) „Die oder der LNA muss über die Fachkunde „Leitende Notärztin“ oder „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen.“  
Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, da sie Klarheit schafft und eventuelle außerhalb Schleswig-Holsteins erteilte Fachkunden ohne Anerkennung ausschließt. Gleichwohl oder gerade aufgrund des klaren

Sitz der Gesellschaft: Filderstadt  
Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Amtsgericht Stuttgart: HRB 727649

HypoVereinsbank  
IBAN DE 61 6002 0290 0322 6205 86  
BIC HYVEDEMM473

Vorstand:  
Dr. Peter Huber, Dr. Krystian Pracz (Vors.)  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. h.c. Rudolf Böhmier

Volksbank Stuttgart eG  
IBAN DE 46 6009 0100 0500 9900 00  
BIC VOBADESS

Finanzamt Stuttgart  
Körperschaften  
Steuer-Nr. 99124/02153

Commerzbank Stuttgart  
IBAN DE 87 6004 0071 0666 6200 00  
BIC COBADEFFXXX

T +49 711 7007-0  
F +49 711 7007-2349  
[www.drf-luftrettung.de](http://www.drf-luftrettung.de)



Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE 19 6025 0010 0007 0909 03  
BIC SOLADES1WBN

Bezugs auf die landesspezifischen Regelungen ist es aktuell schlichtweg nicht möglich, auf die in der Einleitung unter den Punkten A und B genannten Qualifikationsanforderungen einzugehen, da weder das MANV-Konzept SH noch das LEBE-Konzept SH Personen ausreichend zugänglich sind. Hier muss ein anderer Umgang mit diesen Dokumenten gefunden werden. Die im letzten Satz auf Seite 2 geforderte kontinuierliche Fortbildung zu Fachfragen des betreffenden Aufgabengebietes ist absolut zu begrüßen und muss unbedingt verbindlich vorgeschrieben und finanziert werden. Leider ist jedoch die dort genannte rechtliche Grundlage für eine entsprechende Verpflichtung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte weder in der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes noch im aktuell vorliegenden Entwurf der Durchführungsverordnung zum SHRDG zu erkennen.

Der neu vorgesehene Satz 4 ist aus unserer Sicht entbehrlich, da die erforderliche Qualifikation bereits in der Neufassung von Satz 3 ausreichend beschrieben wird und die in Satz 4 geplante Formulierung widersprüchliche oder darüber hinaus gehende Anforderungen an die Qualifikation stellen könnte. Zudem wird nicht klar, warum dem Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern ein höherer Stellenwert beigemessen wird als den Empfehlungen der Landesärztekammer als zuständigem ärztlichen Fachgremium.

Zu §34 (5):

Wir halten die vorgesehene Streichung von §17 (8) für falsch, da die vorgesehene Einrichtung einer zentralen Koordinierung der Spezial- und Interhospitaltransporte für Schleswig-Holstein einen wesentlichen, unentbehrlichen Fortschritt hin zu einer wirtschaftlichen und medizinisch-taktisch sinnvoll ausgewogenen Disposition in diesem Bereich bedeutet. Ein weiterer Aufschub wäre ein falsches Signal und würde die Erreichung einer effizienten Disposition gerade vor dem Hintergrund der wachsenden Einsatzzahlen in diesem Sektor unverantwortlich verzögern.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Rak  
Regionalleiter Partnermanagement

Sitz der Gesellschaft: Filderstadt  
Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Amtsgericht Stuttgart: HRB 727649

HypoVereinsbank  
IBAN DE 61 6002 0290 0322 6205 86  
BIC HYVEDEMM473

Vorstand:  
Dr. Peter Huber, Dr. Krystian Prac (Vors.)  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. h.c. Rudolf Böhmier

Volksbank Stuttgart eG  
IBAN DE 46 6009 0100 0500 9900 00  
BIC VOBADESS

Finanzamt Stuttgart  
Körperschaften  
Steuer-Nr. 99124/02153

Commerzbank Stuttgart  
IBAN DE 87 6004 0071 0666 6200 00  
BIC COBADEFFXXX

T +49 711 7007-0  
F +49 711 7007-2349  
www.drf-luftrettung.de



Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE 19 6025 0010 0007 0909 03  
BIC SOLADES1WBN